

Grundsätze

§ 2

(1) Der Fonds Wissenschaft und Technik ist zu Lasten der Selbstkosten in Höhe der mit den staatlichen Planaufgaben festgelegten finanziellen Mittel zu bilden. Mit der Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik ist zu sichern, daß die erforderlichen Mittel für die Vorbereitung und Durchführung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben zur Entwicklung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien, einschließlich des notwendigen wissenschaftlichen Vorlaufs, entsprechend den volkswirtschaftlichen Anforderungen an die Erhöhung des Qualitäts- und Effektivitätsniveaus der Produktion bereitgestellt werden. Bei der Bildung des Fonds ist davon auszugehen, daß die Kombinate und Betriebe für die Finanzierung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben zur

• Entwicklung aller von ihnen zu produzierenden Erzeugnisse sowie anzuwendenden Verfahren und Technologien verantwortlich sind.

(2) Der Fonds Wissenschaft und Technik ist beim Kombinat zu bilden. Die Generaldirektoren der Kombinate entscheiden in eigener Verantwortung, in welchen Kombinatbetrieben entsprechend den spezifischen Anforderungen an die wissenschaftlich-technische Arbeit ein betrieblicher Fonds Wissenschaft und Technik gebildet wird.

(3) Für Kombinate und Betriebe, die in reduziertem Umfang planen und abrechnen, entscheidet der Leiter des übergeordneten Organs über die Bildung eines Fonds Wissenschaft und Technik oder die unmittelbare Verrechnung der Mittel zu Lasten der Selbstkosten.

§ 3

(1) Durch den Minister für Wissenschaft und Technik können für die Finanzierung von Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik Mittel des Staatshaushaltes eingesetzt werden. Der Einsatz der Mittel hat ausschließlich aufgabengebunden zu erfolgen. Damit ist schwerpunktmäßig die Lösung solcher Aufgaben zu fördern,

- deren Ergebnisse über die Zweige hinaus in der Volkswirtschaft breit wirksam werden und einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzen garantieren,
- die entsprechend den volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten bearbeitet werden müssen, jedoch mit hohem Forschungsrisiko verbunden sind.

(2) Auf der Grundlage des Jahresvolkswirtschaftsplanes können vom Minister für Wissenschaft und Technik in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen Staatshaushaltsmittel für die Finanzierung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben außerhalb des Staatsplanes Wissenschaft und Technik eingesetzt werden. Das betrifft Aufgaben,

- in Einrichtungen, in denen eine Eigenfinanzierung nicht möglich ist,
- die durch Beschluß des Ministerrates einem Kombinat, einem Betrieb oder einer Einrichtung übertragen worden sind und für die eine Finanzierung aus dem Staatshaushalt festgelegt wurde. -

§ 4

(1) Die Freigabe der Mittel für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben aus dem Fonds Wissenschaft und Technik hat durch den Generaldirektor aufgabengebunden

- für die Erarbeitung des Pflichtenheftes,
- für die weitere wissenschaftlich-technische Arbeit auf der Grundlage des bestätigten Pflichtenheftes und der darin nachgewiesenen Aufwand-Nutzens-Rechnung sowie unter Zugrundelegung von Zeitnormativen für die Durchführung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben

zu erfolgen.

(2) Über die Freigabe der Staatshaushaltsmittel für Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik entscheidet

der zuständige Minister in Übereinstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Technik. Die Ausreichung der Mittel erfolgt themenbezogen durch die Bank. Zur Ausreichung der Staatshaushaltsmittel auf der Grundlage des Pflichtenheftes ist der zuständigen Bank der bestätigte Pflichtenheftnachweis zu übergeben.

(3) Die Finanzierung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben aus dem Fonds Wissenschaft und Technik sowie der themenbezogene Einsatz der Staatshaushaltsmittel ist für die Erarbeitung des Pflichtenheftes und nach seiner Bestätigung für jede folgende Arbeitsetappe², ausgehend vom Nachweis der planmäßig zu erreichenden Zwischenergebnisse bei der Erfüllung der Zielstellungen des Pflichtenheftes, vorzunehmen.

(4) Durch den Hauptbuchhalter ist über den Einsatz der Mittel bei der Durchführung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben eine straffe Kontrolle auszuüben. Er hat unverzüglich eine Entscheidung des Generaldirektors über die zeitweise Einstellung der Finanzierung einer wissenschaftlich-technischen Aufgabe herbeizuführen, wenn die planmäßig zu erreichenden Zwischenergebnisse nicht nachgewiesen werden. Die Weiterführung der Finanzierung aus Mitteln für Wissenschaft und Technik ist erst zulässig, wenn die Planmäßigkeit wieder hergestellt und eine entsprechende Entscheidung durch den Generaldirektor getroffen worden ist. Über die Entscheidung des Generaldirektors ist der Leiter der zuständigen Bank zu informieren. Bei Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik entscheidet der zuständige Minister in Abstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Technik.

§ 5

(1) Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik sowie Staatshaushaltsmittel sind ausschließlich aufgabengebunden für die Vorbereitung und Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie für die wissenschaftlich-technischen Arbeiten zur Überleitung einzusetzen. Sie dürfen nicht für andere als in dieser Anordnung vorgesehene Zwecke verwendet und abgerechnet werden.

(2) Die Finanzierung von Aufgaben und Maßnahmen der Rationalisierung erfolgt unmittelbar zu Lasten der Selbstkosten oder aus anderen in den Rechtsvorschriften festgelegten Finanzierungsquellen, wie Investitionsfonds, Leistungsfonds der Betriebe u. a. Mittel für Wissenschaft und Technik sind nur dann einzusetzen, wenn Aufgaben und Maßnahmen der Rationalisierung wissenschaftlich-technische Arbeit erfordern, deren Durchführung als wissenschaftlich-technische Aufgabe zu planen ist.

§ 6

(1) Zur Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung und der inneren Sicherheit und Ordnung sind die Fonds Wissenschaft und Technik der Kombinate sowie Staatshaushaltsmittel entsprechend dieser Anordnung einzusetzen.

(2) Wissenschaftlich-technische Leistungen für die bewaffneten Organe können auch aus Mitteln der Besteller finanziert werden.

> Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik

§ 7

(1) Auf der Grundlage der für den Fünfjahrplan festgelegten Gesamtausgaben für Wissenschaft und Technik ist durch die Generaldirektoren der Kombinate mit den Jahresplänen die Höhe der Zuführungen zu bestimmen, die jährlich zu Lasten der Selbstkosten der Betriebe an die Fonds Wissenschaft und Technik im Kombinat vorzunehmen und für die Lösung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben bereitzustellen

² Verteidigungspflichtige Leistungsstufe entsprechend Anordnung vom 28. Mai 1975 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (GBl. I Nr. 23 S. 426).